



# Ergänzende Bedingungen

inklusive Anlagen I - III

der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

Netzbetrieb Gas

zur

Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

(in der jeweils aktuellen Fassung)

**gültig ab 01. Januar 2021**

## 1. Geltungsbereich und Grundlagen

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für das von der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Netzbetrieb Gas - nachfolgend Netzbetreiber genannt – betriebene Gasversorgungsnetz zur Versorgung von Anschlussnehmern in Niederdruck.

Grundlagen dieser Ergänzenden Bedingungen sind § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die netzanschlussrelevanten Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und das Regelwerk der „Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.“ (DVGW) in der jeweils gültigen Fassung.

## 2. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

(1) Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Gasversorgungsnetzes und endet mit der Gashauptabsperrarmatur oder der Abgangsverschraubung des Gasdruckregelgerätes, sofern nichts anderes vereinbart ist. In jedem Fall sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch auf das Gasdruckregelgerät anzuwenden. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses (einschließlich dessen Rückbau) sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Diese haben wir auf unserer Internetseite unter <https://www.netzeffo.de/erdgasnetz/netzanschluss/anmeldung-inbetriebnahme> veröffentlicht.

(2) Grundsätzlich erhält jedes anzuschließende Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Netzanschluss, der an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers werden angemessen berücksichtigt.

(3) Gashausesanschlussleitungen dürfen nicht durch Garagen, Terrassen, Anbauten, Treppen, Geräteschuppen, Müllboxen oder ähnliche Bauwerke überbaut oder mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern bepflanzt werden. Die Abstände von Gebäuden und Bäumen zu Gasleitungen gemäß DVGW-Regelwerk GW 125 sind einzuhalten.

(4) Ist dem Netzbetreiber die Herstellung des Netzanschlusses aus wirtschaftlichen Gründen (§ 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG) nicht zumutbar, kann der Netzbetreiber die Herstellung des Netzanschlusses ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

(5) Wird der Netzanschluss durch den Anschlussnehmer gekündigt (z. B. Antrag des Anschlussnehmers auf Rückbau des Netzanschlusses) und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung vom Netz und den Rückbau des Netzanschlusses vom Grundstück des Anschlussnehmers. Die Kosten werden gemäß dem zu erwartenden Aufwand kalkuliert und nach tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

(6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wurde.

(7) Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,2 kWh/Nm<sup>3</sup> mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,1 kWh/Nm<sup>3</sup> und 11,3 kWh/Nm<sup>3</sup> (Erdgasqualität: H-Gas). Der Druck beträgt in der Regel nach Gasdruckregler 20 mbar.

### **3. Netzanschlusskosten**

(1) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung von Standardnetzanschlüssen nach den Pauschalen aus dem Preisblatt 1 (Anlage I) dieser Ergänzenden Bedingungen. Netzanschlüsse, die durch Dimension, Art, Lage oder andere besondere Umstände (wie z. B. geschlossene Oberflächen wie Beton, Bitumen, Pflaster, Anforderungen an Denkmalschutz usw.) höhere Kosten erzeugen, werden vorgangsbezogen kalkuliert. Erhöhen sich die Kosten durch unvorhersehbare Umstände (wie z. B. im Erdreich befindliche Schächte, Fundamente, große und undurchdringliche Fremdkörper, Baumwurzeln usw.), können diese zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

(2) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die tatsächlich entstandenen Kosten, angelehnt an die kalkulierten Kosten, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussnehmeranlage erforderlich sind und vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

(3) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die tatsächlich entstandenen Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses angelehnt an die kalkulierten Kosten.

(4) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Privatgrundstück Erdarbeiten für die Herstellung seines Netzanschlusses unter Einhaltung der technischen Vorgaben des Netzbetreibers in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Die Vergütung für anerkannte Eigenleistung (vermiedener Aufwand) richtet sich nach dem Preisblatt 1 (Anlage I) dieser Ergänzenden Bedingungen. Der Anschlussnehmer, der Eigenleistungen erbringt, stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter frei, die mit der Erbringung seiner Eigenleistung entstehen. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch nicht fachgerecht ausgeführte Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

(5) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die

Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

#### **4. Mess- und Steuereinrichtungen**

Ist der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber, werden die Kosten nach Preisblatt 2 (Anlage II) dieser Ergänzenden Bedingungen berechnet.

#### **5. Inbetriebnahme / Außerbetriebnahme der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

Die Inbetriebnahme / Außerbetriebnahme des Netzanschlusses bis zur in den Technischen Anschlussbedingungen (Anlage III) definierten Trennvorrichtung ist von einem zugelassenen und eingetragenen Installationsunternehmen unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Diese haben wir auf unserer Internetseite unter <https://www.netze-ffo.de/erdgasnetz/netzanschluss/anmeldung-inbetriebnahme> veröffentlicht.

Die Inbetriebnahme / Außerbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragten. Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses setzt grundsätzlich die vollständige Bezahlung der Anschlusskosten voraus.

#### **6. Zahlung, Verzug (§ 23 NDAV), Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)**

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen nach NDAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden nach Preisblatt 2 (Anlage II) dieser Ergänzenden Bedingungen berechnet.

Die Kosten der Wiederherstellung können im Voraus mit der Trennung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt werden.

#### **7. Kündigung des Netzanschlussverhältnisses**

Das Netzanschlussverhältnis kann durch den Anschlussnehmer entsprechend § 25 NDAV mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

#### **8. Technische Anschlussbedingungen**

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen Gas der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH. Diese sind als Anlage III beigefügt bzw. auf unserer Internetseite unter <https://www.netze-ffo.de/erdgasnetz/netzanschluss/techn-anschlussbedingungen> veröffentlicht.

## 9. Datenverarbeitung

Wir behalten uns vor, die während und für das Vertragsverhältnis notwendigen personenbezogenen Daten maschinell zu speichern und zu verarbeiten. Dabei werden die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten.

### Allgemeines

Wir, die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Karl-Marx Straße 195, 15230 Frankfurt (Oder) (nachfolgend „wir“ genannt) nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten und die damit verbundene Privatsphäre nach Treu und Glauben sehr ernst. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils gültigen gesetzlichen Datenschutzerfordernissen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit unserem Vertragsverhältnis. Neben Vertragsdaten, einschließlich Ihrer Kontakt- und Abrechnungsdaten, sind auch Daten zwecks Kommunikation hiervon betroffen (personenbezogene Daten).

### Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH  
vertreten durch die Geschäftsführerin Jana Schein  
Karl-Marx-Straße 195  
15230 Frankfurt (Oder)  
Telefon: (0335) 55 33-700  
Fax: (0335) 55 33-720  
E-Mail: [kontakt@netze-ffo.de](mailto:kontakt@netze-ffo.de)

**Zweck der Datenverarbeitung:** Um das bestehende Vertragsverhältnis zu erfüllen, Angebote zu erstellen und Ihnen Vertragsunterlagen zu senden, verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1(b) DSGVO, als auch von uns beauftragte Dritte oder Auftragsverarbeiter, sofern Sie uns diese bei Abschluss des Vertrages oder im Laufe der Vertragsbeziehung mitgeteilt haben. Weiter erheben wir oder von uns beauftragte Dritte im Laufe des Vertragsverhältnisses weitere Daten wie z. B. Ihre Verbrauchsdaten zum Zweck der Durchführung des Vertragsverhältnisses.

Darüber hinaus verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten zu Informations- und Werbezwecken. Im Fall einer werblichen Ansprache kontaktieren wir Sie vorbehaltlich des Postversandes nur über die Kommunikationskanäle, in die Sie eingewilligt haben. Hierfür verwenden wir Ihre Daten für die folgenden Zwecke:

**Qualitätssicherung:** Um unsere Leistungen, unsere Produkte und unseren Service für Sie kontinuierlich zu verbessern, führen wir Befragungen zu Ihrer Zufriedenheit, Ihrer Weiterempfehlungsbereitschaft sowie Erfahrungen aus Ihrem Vertragsverhältnis durch. Neue Angebote: Endet der bestehende Vertrag mit uns, werden wir Sie kontaktieren, um Ihnen ein neues Angebot zu unterbreiten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten ggf. auch zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. Behördenanfragen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen und Art. 6 Abs. 1(c) DSGVO.

**Bonitätsprüfung:** Wir können vor Abschluss eines Vertrages Auskünfte über bonitätsrelevante Merkmale von Auskunftsteilen einholen. Bei den Auskunftsteilen handelt es sich derzeit um folgendes Unternehmen: SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Bei den Auskünften über bonitätsrelevante Merkmale kann es sich um harte

Negativmerkmale (Insolvenz, eidesstattliche Versicherung, Haftanordnung), weiche Negativmerkmale über ein nicht vertragsgemäßes Verhalten von Ihnen (z. B. Nichtzahlung von Forderungen in den in § 31 Abs. 2 BDSG neue Fassung bezeichneten Fällen) sowie um Wahrscheinlichkeitswerte zur Beurteilung des Kreditrisikos (sog. Scoring) handeln. Nähere Information zur Tätigkeit der Schufa können Sie online unter [www.schufa.de/datenschutz](http://www.schufa.de/datenschutz) einsehen. Information zum Scoring erhalten Sie unter [www.meineschufa.de/score](http://www.meineschufa.de/score).

**Speicherdauer:** Wir speichern Ihre Daten für den Zeitraum des bestehenden Vertrages und löschen sie nach Wegfall des Zwecks. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen, sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, die sich vornehmlich aus dem Handels- und Steuerrecht ergeben (insbesondere §§ 147 AO und 257 HGB), löschen wir diese Daten wieder.

**Cookies:** In einigen Bereichen der Web-Site setzt die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH sogenannte Cookies ein, um Ihnen unsere Leistung individueller zur Verfügung stellen zu können. Cookies sind Kennungen, die ein Webserver an Ihren Computer senden kann, um ihn für die Dauer des Besuches zu identifizieren. Sie können Ihren Browser so einstellen, dass er Sie über die Platzierung von Cookies informiert. So wird der Gebrauch von Cookies für Sie transparent.

**Datenübermittlungen in Drittstaaten:** Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet nicht statt, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

## **Ihre Rechte**

### **Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.**

Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung.

### **Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, etc.**

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

### **Widerrufsrecht**

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.

## **Fragen oder Beschwerden**

Datenschutzbeauftragter ist:

Markus Selent

Raumerstraße 23

10437 Berlin

[datenschutz@netze-ffo.de](mailto:datenschutz@netze-ffo.de)

[selent@point-of-law.de](mailto:selent@point-of-law.de)

Zudem können Sie sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden. Dabei haben Sie die Wahl, auf die Aufsichtsbehörde zuzugehen, die für Sie örtlich zuständig ist oder auf die Aufsichtsbehörde, die für uns zuständig ist. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203/356-0

Telefax: 033203/356-49

E-Mail: [Poststelle@LDA.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@LDA.Brandenburg.de)

[www.LDA.Brandenburg.de](http://www.LDA.Brandenburg.de)

Weitere Hinweise und Informationen zu der von uns durchgeführten Speicherung und Verarbeitung von persönlichen Daten für Kunden der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH sind unter <https://www.netze-ffo.de/impresum/datenschutz> veröffentlicht.

## **10. Verbraucherschutz § 13 BGB, § 111a EnWG**

Informationen zum Verbraucherschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter

<https://www.netze-ffo.de/service/verbraucherschutz>.

## **11. Streitbeilegung**

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ein Schlichtungsverfahren beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 – 27 57 24 00, erreichbar.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen für die Versorgung in Niederdruck der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, einschließlich der Anlagen (Preisblätter 1 und 2 sowie TAB), treten am **01. Januar 2021** in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH zur NDAV vom 01. Dezember 2018.

# Anlage I

zu den Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Netzbetrieb Gas, Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

## PREISBLATT 1 - Netzanschlusskosten

Netzanschluss-variante	Hausanschluss-baugröße	Länge der Netzanschluss-leitung $\leq 15$ m <sup>1)</sup>		Mehrlänge pro angefangenem Meter (bis 30 m Gesamtleitungslänge <sup>1)</sup> )	
		netto (EUR)	brutto (EUR)	netto (EUR)	brutto (EUR)
Hausanschluss innen <sup>2)</sup>	bis 70 kW	966,39	<b>1.150,00</b>	26,80	<b>31,89</b>
Hausanschluss innen <sup>2)</sup>	bis 350 kW	1.224,37	<b>1.344,81</b>	33,50	<b>39,86</b>
Netzanschlüsse mit Gesamtleitungslängen <sup>1)</sup> über 30 Meter, Veränderungen von Netzanschlüssen und Netzanschlüsse außerhalb dieser aufgeführten Anschlussvarianten und Baugrößen werden vorgangsbezogen kalkuliert.					
Leistungen, die nicht in den Netzanschlusskosten <sup>2)</sup> enthalten sind, werden auf Grundlage der kalkulierten Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.					

- 1) Die Gesamtleitungslänge bemisst sich nach der Verbindung von der Abzweigstelle des Verteilnetzes bis zur Hauptabsperreinrichtung.
- 2) Folgende Leistungen sind in den Netzanschlusskosten für die Variante „Hausanschluss innen“ enthalten:
  - Graben, Leitungsverlegung, Anschluss an Verteilleitung und Oberflächenwiederherstellung (Zusatzkosten bei geschlossener Oberfläche wie z. B. Beton, Bitumen, Pflaster o. ä. werden gesondert abgerechnet)
  - Insgesamt 2x Kopfloch / Grube für Anschluss an Verteilleitung und für Montage der Gebäudeeinführung
  - Montage von Gebäudeeinführung und Hauptabsperreinrichtung in vorhandene Hauseinführung des Kunden
  - Montage des Zählers und, falls erforderlich, eines Druckreglers
  - Gebühren für Genehmigung der Tiefbauarbeiten

Tiefbau Eigenleistung	netto (EUR) pro Meter	brutto (EUR) pro Meter
Für den fachgerecht (nach Vorgabe des Netzbetreibers <sup>3)</sup> ) durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil (Kabelgraben auf dem Anschlussnehmergrundstück) erstattet der Netzbetreiber für den vermiedenen Aufwand angerechnet auf den Anschlusspreis	3,69	<b>4,40</b>

- 3) Siehe „Hinweise zum Netzanschluss“ unter:  
<https://www.netze-ffo.de/erdgasnetz/netzanschluss/objekt-hausanschluss>

Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten die ab 01.01.2021 geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

## Anlage II

zu den Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Netzbetrieb Gas, Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

### PREISBLATT 2 - Sonstige Kosten

---

Für die Leistungen gemäß §§ 14, 24 NDAV und für weitere zusätzliche Dienstleistungen berechnet der Netzbetreiber nachfolgende Kosten.

Diese Kosten entstehen veranlasst oder verursacht durch den Anschlussnehmer. Dieser kann auch Dritte beauftragen.

	netto (EUR)	brutto (EUR)
<b>Inbetriebsetzung des Netzanschlusses</b>		
• je Inbetriebsetzung	85,00	<b>101,15</b>

Sofern noch keine Messeinrichtungen vorhanden sind, beinhaltet diese Position auch die Montage der Messeinrichtung.

#### Montage oder Demontage einer Messeinrichtung (§ 22 NDAV)

• Messeinrichtung (SLP)	85,00	<b>101,15</b>
• Messeinrichtung (RLM)	nach Aufwand	

Die Montage von Messeinrichtungen bei der Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses ist kostenfrei.

Demontagen sämtlicher Messeinrichtungen, die zeitgleich mit der Stilllegung des Netzanschlusses (Hausanschluss) erfolgen, sind kostenfrei.

#### Wechsel, Umverlegung bzw. Nachprüfen von Messeinrichtungen

Für das Nachprüfen von Messeinrichtungen auf Wunsch des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers werden die Kosten für das Wechseln der Messeinrichtungen sowie für die Prüfung / Beglaubigung durch eine zugelassene Prüfstelle in Rechnung gestellt, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

• Messeinrichtung (SLP)	85,00	<b>101,15</b>
• Messeinrichtung (RLM)	nach Aufwand	
• zuzüglich Kosten der Prüfstelle je Messeinrichtung	nach Aufwand	

Die erforderliche Demontage von Messeinrichtungen und die erneute Montage von Messeinrichtungen im Rahmen von Strangsanierungen werden ebenfalls über diese Position erfasst und abgerechnet, d. h. für die Demontage und spätere Montage einer Messeinrichtung werden nur diese Kosten erhoben.

Falls im Endausbau mehr Messeinrichtungen beantragt werden, als demontiert wurden, werden diese als „Montage Messeinrichtung“ zusätzlich erfasst und abgerechnet.



	netto (EUR)	brutto (EUR)
--	-------------	--------------

**Ersatz der Messeinrichtung infolge Beschädigung oder Verlust:**

- |                         |        |               |
|-------------------------|--------|---------------|
| • Messeinrichtung (SLP) | 170,00 | <b>202,30</b> |
| • Messeinrichtung (RLM) |        | nach Aufwand  |

**Wiederverplombung in der Anlage des Anschlussnehmers**

Für die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen sowie für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten, z. B. Einbau einer Messeinrichtung, notwendig sind) werden berechnet:

- |   |       |               |
|---|-------|---------------|
| • je Zählerplatz (ggf. inkl. Druckregler) | 85,00 | <b>101,15</b> |
|---|-------|---------------|

**Unterbrechung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV**

Für die Unterbrechung der Versorgung wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Umsatzsteuergesetz, Umsatzsteuerrichtlinie Punkt Nr. 3 vom 07.12.1995).

- |  |       |                              |
|--|-------|------------------------------|
| • je Sperrung am Zählerplatz:  |       |                              |
| - innerhalb der Regelarbeitszeit (07:00 Uhr bis 16:00 Uhr):  | 43,00 |                              |
| - außerhalb der Regelarbeitszeit:  | 68,30 |                              |
| • je durch den Anschlussnehmer / Anschlussnutzer verursachte physische Trennung des Netzanschlusses: |       | vorgangsbezogene Kalkulation |

**Wiederherstellung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV**

- |   |       |                              |
|---|-------|------------------------------|
| • je Entsperrung am Zählerplatz:                                      |       |                              |
| - innerhalb der Regelarbeitszeit (07:00 Uhr bis 16:00 Uhr):           | 43,00 | <b>51,17</b>                 |
| - außerhalb der Regelarbeitszeit:                                     | 68,30 | <b>81,28</b>                 |
| • je physischer Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses: |       | vorgangsbezogene Kalkulation |

**Anfahrtpauschale**

Für jede Anfahrt zur Erbringung der in den Preisblättern 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen, welche der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer verursacht hat und nicht ausgeführt werden konnte, wird eine Pauschale berechnet. Dies gilt auch bei Anforderung durch den Anschlussnehmer oder in seinem Auftrag Handelnde.

	65,00	<b>77,35</b>
--	-------	--------------

	netto (EUR)	brutto (EUR)
<b>Mahn- und Inkassokosten für eigene Forderungen</b>		
<p>Für Kosten aus einem durch den Anschlussnehmer / Anschlussnutzer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Umsatzsteuergesetz, Umsatzsteuerrichtlinie Punkt Nr. 3 vom 07.12.1995).</p>		
• Mahnung:	3,00	
• Persönliche Vorsprache eines Beauftragten des Netzbetreibers:	43,00	

Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten die ab 01.01.2021 geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

## **Anlage III**

zu den Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH  
Netzbetrieb Gas, Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

# **Technische Anschlussbedingungen Gas Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH**

## **1. Geltungsbereich**

Der Netzbetrieb Gas der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH (NG-FFO) gibt hiermit seine technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederdrucknetz unter Beachtung der §§ 17 und 19 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern (Anschlussnehmern/Anschlussnutzern) in Niederspannung und Niederdruck vom 01.11.2006, insbesondere gemäß § 20 „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) in der jeweils gültigen Fassung, bekannt.

Die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH ist ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (in der jeweils gültigen Fassung) jedermann an ihr Gasversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas in Niederdruck zu gestatten. Zusätzlich zu den Bedingungen der NDAV gelten die „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“ einschließlich aller darin genannten Anlagen.

Diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen gelten auch für alle Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12.07.2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind sowie für alle am 08.11.2006 bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern (Anschlussnehmern/Anschlussnutzern), die einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz zur Entnahme von Gas in Niederdruck nutzen.

Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet unter [www.netze-ffo.de](http://www.netze-ffo.de) veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.

Die Herstellung und Montage des Erdgasnetzanschlusses erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem jeweils gültigen DVGW-Regelwerk sowie den weiterführenden Verordnungen, Vorschriften und Normen.

Der Netzbetreiber betreibt ein druckgeregeltes Gasnetz, welches durch technische Regeleinrichtungen auf einem eingestellten Druckniveau gehalten wird.

## **2. Netzanschluss**

Der Netzanschluss beginnt mit dem Abgang am Hauptrohr (Gasversorgungsleitung in Mitteldruck bzw. Niederdruck) und endet an der Übergabestelle, d. h. der Hauptabsperrereinrichtung oder der Abgangsverschraubung des Gasdruckregelgerätes. Diese Anlagen stehen im Eigentum des Netzbetreibers und werden vom ihm hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt gemäß § 6 NDAV.

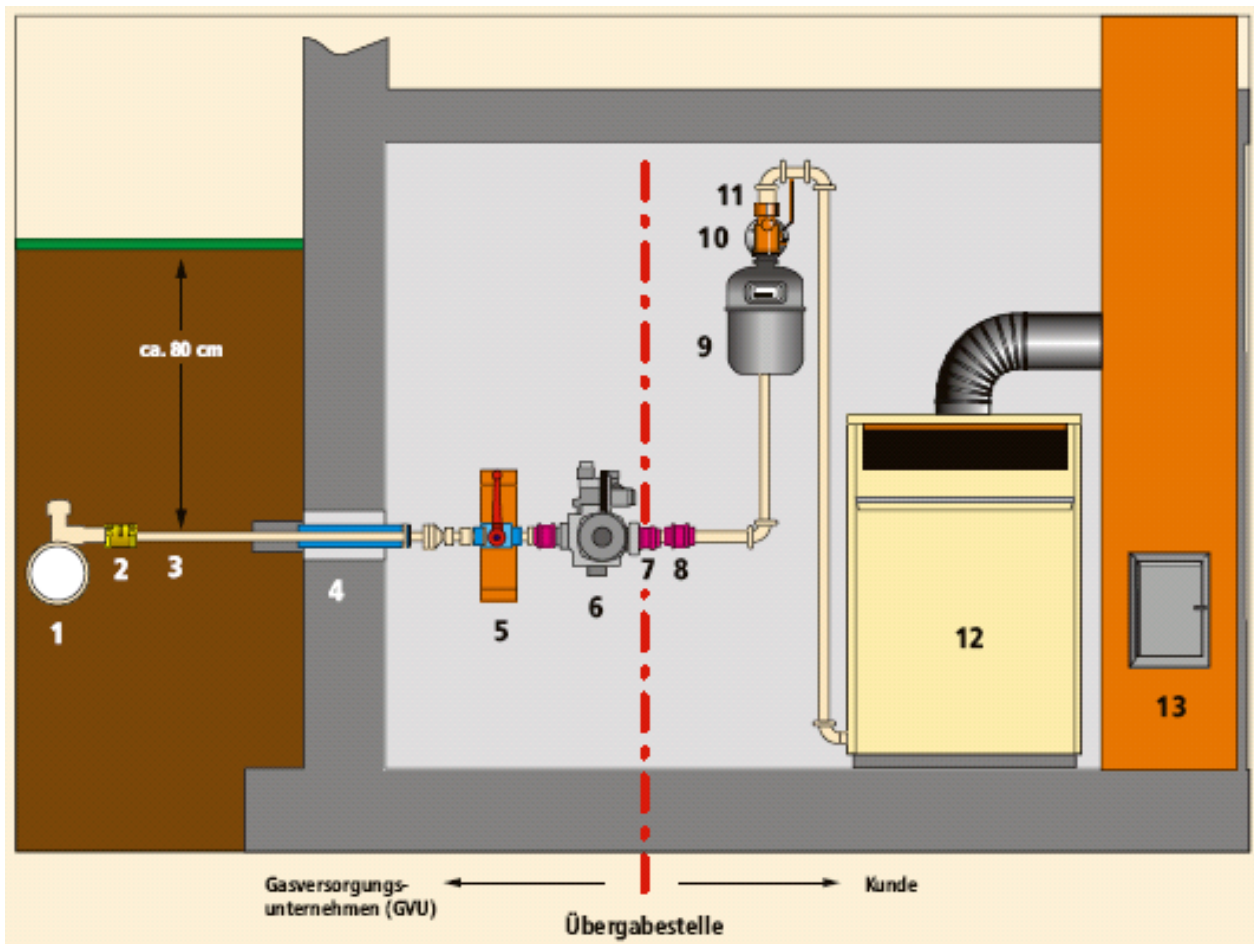
Die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses, eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Diese sind unter <https://www.netze-ffo.de/erdgasnetz/netzanschluss/anmeldung-inbetriebnahme> abrufbar.

Für die anschließende Gasinstallation ab der Übergabestelle beauftragt der Anschlussnehmer zu seinen Lasten ein eingetragenes Gasinstallationsunternehmen. Die Kosten hierfür sind in den Gasnetzanschlusspreisen nicht enthalten.

Der Einbau des Gaszählers erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragten.

Den dafür erforderlichen Zählerplatz und das Zähleranschlussstück stellt der vom Anschlussnehmer beauftragte Installateur zur Verfügung.

## Netzanschluss Gas



1 Hauptrohr	4 Mauerdurchführung mit Rohrkapsel	7 lösbare Verbindung	10 Deckenwinkel/ Wandscheibe
2 Gasströmungswächter in Hausanschlussleitung	5 Hauptabsperreinrichtung und Rückzugsicherung	8 Gasströmungswächter in Installationsleitung	11 Zähleranschlussstück
3 Hausanschlussleitung	6 Gasdruckregelgerät	9 Einstutzen-Gaszähler	12 Gasheizkessel
			13 Schornstein

In unterkellerten Häusern wird der Erdgas-Netzanschluss im Keller in unmittelbarer Nähe der Außenwand montiert. Die Hauseinführung ist durch den Anschlussnehmer zu stellen. Sie muss den Anforderungen des Netzbetreibers für die Einbringung der Rohrkapsel entsprechen.

In Häusern ohne Keller ist für die Armaturen 5 und 6 ein Abstand bis zu 1,2 m von der Außenwand möglich.

In Mehrfamilienhäusern sind Netzanschluss und Gaszähler (4-11) in einem abschließbaren Raum unterzubringen.

### **Netzanschlussleitungen (3) dürfen nicht überbaut werden.**

Die Gasinstallationsleitungen zwischen Übergabestelle und Gaszähler sollten möglichst in Stahl ausgeführt werden. Bei einer Verlegung in Kupfer muss das Zähleranschlussstück (11) mittels einem Deckenwinkel/Wandscheibe (10) an der Wand oder Decke befestigt werden.

### **Herstellung des Erdgasnetzanschlusses**

Eine Herstellung des Netzanschlusses kann erst erfolgen, wenn seitens des Anschlussnehmers ein abschließbarer Raum für den Netzanschluss zur Verfügung gestellt werden kann.

- a) Der Anschlussnehmer beantragt den Netzanschluss mit einem Anmeldeformular der NG-FFO, ggf. auch über seinen Planer bzw. Installateur.
- b) Die NG-FFO übergibt dem Anschlussnehmer ein Angebot zum Netzanschluss.
- c) Durch Unterzeichnung und Rücksendung des Angebotes an die NG-FFO kommt der Netzanschlussvertrag zustande.
- d) Danach stellt die NG-FFO den Netzanschluss her und die Kosten hierfür in Rechnung.

### **Einbau des Gaszählers**

Die Fertigstellung der Anschlussnehmeranlage wird dem Netzbetreiber mit dem Formular „Fertigstellungsanzeige/Inbetriebsetzungsantrag einer Gasanlage“ durch ein im Installateurverzeichnis eingetragenes Gasinstallationsunternehmen angezeigt und die Inbetriebsetzung beantragt.

Der Netzbetreiber veranlasst den Einbau des entsprechenden Gaszählers (Eigentum des Netzbetreibers). Die Inbetriebsetzung der Anschlussnehmeranlage erfolgt gemeinsam mit dem im Installateurverzeichnis eingetragenen Gasinstallationsunternehmen.

### **Netzanschlussvarianten**

Die unterschiedlichen Netzanschlussvarianten des Netzbetreibers sind nachfolgend aufgeführt:

- Hausanschluss innen, Anschlussleistung bis 70 kW
- Hausanschluss innen, Anschlussleistung bis 350 kW
- Bei Gesamtleitungslängen über 30 m, abweichenden Netzanschlussvarianten oder einer Anschlussleistung über 350 kW werden die Netzanschlusskosten gesondert ermittelt.

### **Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss Gas**

Die technischen Mindestanforderungen ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik. Dazu zählen im Wesentlichen das DVGW-Regelwerk sowie die weiterführenden Verordnungen, Vorschriften und Normen in der jeweils aktuellen Fassung.

Aufgrund besonderer betrieblicher und örtlicher Randbedingungen können zusätzlich netzspezifische Erfordernisse bestehen, die in die technischen Mindestanforderungen des jeweiligen Netzbetreibers einfließen.

Ein Netzanschluss im Sinne des DVGW-Regelwerkes kann an Netzkopplungspunkten, Einspeisepunkten und Ausspeisepunkten einschließlich Netzanschlusspunkten erfolgen.

Ein Netzanschlusspunkt verbindet das Gasversorgungsnetz mit den technischen Einrichtungen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers. Er stellt gleichzeitig die Eigentumsgrenze dar. Einem Netzanschlusspunkt sind zur Abwicklung und Abrechnung von Transporten und Lieferungen technische Einrichtungen zugeordnet. Einem Netzanschlusspunkt sind ein oder mehrere Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zugeordnet. Für die Abwicklung und Abrechnung eines Transportes sind beim Anschlussnehmer/Anschlussnutzer technische Voraussetzungen erforderlich, um die vom Transportkunden übergebenen Gasmengen und – soweit erforderlich – Stundenleistungen zu messen oder zu ermitteln, zu registrieren und ggf. zu steuern.

#### Messeinrichtungen

Die hierfür notwendigen Einrichtungen müssen mit Mengenmessungen und soweit jeweils erforderlich mit Messdatenerfassungen und -registrierungen, Fernauslesesystemen, Fernübertragungssystemen, Normvolumenumwertungen und Gasbeschaffenheitsmessanlagen ausgerüstet sein.

Für eine Messanlage mit registrierender Leistungsmessung stellt der Anschlussnehmer dauerhaft und kostenfrei einen Niederspannungsanschluss und ggf. einen geeigneten Kommunikationsanschluss in unmittelbarer Nähe der Messstelle bereit. Über Details stimmt sich der Netzbetreiber mit dem Anschlussnehmer ab.

Bei fehlendem, nicht termingerecht verfügbarem oder dauerhaft gestörtem Kommunikationsanschluss legt der Netzbetreiber ein alternatives Übertragungsverfahren fest. Die entstehenden Mehraufwendungen trägt der Anschlussnehmer.

Entsprechend dem Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) dürfen im geschäftlichen Verkehr nur zugelassene und geeichte Mess- und Zusatzgeräte eingesetzt werden. Die entsprechenden Anforderungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) und die entsprechenden DVGW-Arbeitsblätter sind einzuhalten. Zusätzliche Anforderungen an Messanlagen wie z. B. Filterung, Vergleichsmessung, Schallschutz, sind zu beachten.

Der Netzbetreiber legt sachlich gerechtfertigte und nicht diskriminierende technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen fest, welche unter <https://www.netze-ffo.de/erdgasnetz/netzanschluss/techn-anschlussbedingungen> gesondert veröffentlicht sind.

#### Einspeisung von Gas

Grundsätzlich sind alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Richtlinien für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Biomethanherstellung und -einspeisung zu beachten, auch wenn sie in den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers nicht ausdrücklich erwähnt werden. Besonders wird auf die Einhaltung der entsprechenden DVGW-Dokumente hingewiesen.

Der Einspeiser hat Angaben über den minimal und maximal einzuspeisenden Gasvolumenstrom, die zu erwartende Gasbeschaffenheit und die Besonderheiten in der zeitlichen Verteilung (z. B. geplante Instandhaltungsarbeiten) mitzuteilen. Der Einspeiser muss dem Netzbetreiber weitere für den ordnungsgemäßen Netzbetrieb erforderliche Angaben, die vom Netzbetreiber in jedem Einzelfall konkretisiert werden, zur Verfügung stellen.

Eine Einspeisung von Gas aus dezentraler Erzeugung kann nur in dem Umfang erfolgen, in dem im Gasversorgungsnetz eine zeitgleiche Nutzung durch Verbraucher gewährleistet ist.

Die jederzeitige Abnahme des eingespeisten Gases an der Ausspeisung muss vertraglich und physikalisch gesichert sein.

Sowohl zum nachgelagerten Netz als auch zur einspeisenden Anlage ist eine Druckabsicherung vorzusehen. Das einzuspeisende Gas ist vom Einspeiser auf den für das nachgelagerte Netz geeigneten Druck zu verdichten. Die abrechnungsrelevanten Kenngrößen und, soweit erforderlich, die Gasbegleitstoffe des eingespeisten Gases sind messtechnisch zu erfassen.

Die Odorierung des eingespeisten Gases hat gemäß DVGW G 280 und entsprechend den spezifischen Vorgaben des Betreibers des nachgelagerten Netzes zu erfolgen. Die Inbetriebnahme von Einspeiseeinrichtungen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

#### Technische Angaben zum Versorgungsnetz und zu den im Besonderen anzuwendenden technischen Regeln (keine abschließende Auflistung)

Im Netzgebiet des Netzbetreibers befinden sich überwiegend Versorgungsnetze mit Drücken bis 1 bar, von welchen die Niederdrucknetzanschlüsse mit Installation eines Gasdruckregelgerätes hergestellt werden. Die Erdgasnetzanschlüsse werden in der Regel aus dem Mitteldrucknetz (bzw. Niederdrucknetz) versorgt.

#### **Netz bis 1 bar**

- Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) BGBl. I Nr. 50 vom 01.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung
- DVGW G 600: Technische Regeln für Gas-Installationen (DVGW-TRGI 2018)
- G 459-1: Gas-Netzanschlüsse für maximale Betriebsdrücke bis einschließlich 5 bar
- G 459-2: Gas-Druckregelungen mit Eingangsdrücken bis 5 bar und Auslegungsdurchflüssen bis 200 m<sup>3</sup>/h im Normzustand in Netzanschlüssen; Funktionale Anforderungen
- DVGW G 462: Gasleitungen aus Stahlrohren bis 16 bar Betriebsdruck; Errichtung
- DVGW G 469: Druckprüfverfahren Gastransport/Gasverteilung
- DVGW G 472: Gasleitungen aus Kunststoffrohren bis 16 bar Betriebsdruck; Errichtung
- DVGW GW 301: Unternehmen zur Errichtung, Instandsetzung und Einbindung von Rohrleitungen – Anforderungen und Prüfungen
- DVGW GW 330: Schweißen von Rohrleitungen und Rohrleitungsteilen aus Polyethylen (PE 80, PE 100 und PE-Xa) für Gas- und Wasserleitungen; Lehr- und Prüfplan
- DVGW G 495: Gasanlagen – Betrieb und Instandhaltung
- DVGW G 2000: Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze

Bei Änderung oder Überholung der o. g. Technischen Regeln gelten die jeweils aktuellen Dokumente bzw. Nachfolge-Dokumente.

Die Zusammenarbeit zwischen den Marktpartnern und dem Netzbetreiber ist gemäß DVGW G 1020 und durch den Eintrag ins Installateurverzeichnis des Netzbetreibers geregelt.

Auf Grund der technischen Betriebsführung der Gasnetze der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) durch die EWE Netz GmbH gelten ergänzend auch

die „Technischen Anschlussrichtlinien Erdgas“ der EWE Netz GmbH veröffentlicht unter dem Link:

<http://www.ewe-netz.de/privatkunden/erdgas/ihr-hausanschluss>